

Evangelische Erwachsenenbildung Bayern (EEB Bayern) – Landesverband e.V.

vormals Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB)

Satzung

Beschlossen am 10.5.2025 von der AEEB Mitgliederversammlung, genehmigt durch den
Landeskirchenrat am 5.6.2025.

§ 1:

Name, Sitz und Zuordnung

- 1) Der Verein führt den Namen „**Evangelische Erwachsenenbildung Bayern (EEB Bayern) – Landesverband e.V.**“. Die EEB Bayern hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Die EEB Bayern ist ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung.
- 3) Die EEB Bayern ist eine staatlich anerkannte Landesorganisation der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- 1) Die EEB Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die EEB Bayern ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck der EEB Bayern ist die Förderung der Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und dabei insbesondere die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung.
- 3) Die EEB Bayern verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) Vereinigung aller evangelischen Träger, Einrichtungen und Initiativen, die ganz oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ihren Trägern,

- c) Vertretung der Interessen und Belange der evangelischen Erwachsenenbildung gegenüber anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie kirchlichen, staatlichen und anderen öffentlichen Stellen und in Gremien auf unterschiedlichen Ebenen,
 - d) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für die evangelische Erwachsenenbildung,
 - e) Fördermittelakquise, -management und -verteilung,
 - f) Steuerung von zentralen Bildungsprozessen, Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der evangelischen Erwachsenenbildung in Bayern,
 - g) Begleitung von Prozessen in Kirche und Gesellschaft, Gestaltung von Bildungslandschaften durch Vernetzung und Initiierung und Durchführung von Projekten,
 - h) Qualifizierung der Arbeit der Mitgliedseinrichtungen unter anderem durch Beratung der Mitglieder und Entwicklung oder Koordination von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen,
 - i) Förderung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in der evangelischen Erwachsenenbildung,
 - j) Weiterqualifizierung und Weiterentwicklung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Erwachsenenbildung,
 - k) Durchführung zentraler Bildungsveranstaltungen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit diese Absatz 2 entsprechen und dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung vorliegen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 1) Mittel der EEB Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EEB Bayern.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Den Organen des Vereins werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die Zahlung der sog. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG und die pauschale Auslagenerstattung sind ausschließlich an Mitglieder des Vorstands zulässig. Den Mitgliedern des Vorstands kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung auf Basis eines Anstellungsverhältnisses gezahlt werden. Die Vergütung oder die pauschale Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands bedarf dem Grunde und der Höhe nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

§ 4: Mitgliedschaft

- 1) Der EEB Bayern gehören an:
 - stimmberechtigte Mitglieder,
 - beratende Mitglieder.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder können juristische Personen, Einrichtungen, sofern sie rechtsfähig sind und Vereinigungen werden, die in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind.
- 3) Beratende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen und Vereinigungen werden, die der Arbeit der EEB Bayern nahe stehen.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.
- 6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung („Kündigung“) an den Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet zudem, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- 7) Mitglieder, die den Interessen der EEB Bayern gröblich zuwiderhandeln oder bei denen sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats aus der EEB Bayern ausgeschlossen werden.
- 8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz dreifacher Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. In den Mahnungen ist auf die Streichung hinzuweisen.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 5: Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf
 - a) Unterstützung bei ihrer Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung durch die EEB Bayern insbesondere durch Beratung in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht,
 - b) Begleitende Unterstützung durch die EEB Bayern in Personalangelegenheiten,
 - c) Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an die Zwecke der evangelischen Erwachsenenbildung festzulegen,
 - b) ihre Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung einschließlich der Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben der EEB Bayern auszuüben,
 - c) die Richtlinien, Grundsatzbeschlüsse u. ä. der EEB Bayern zu beachten,
 - d) bei Abschluss von Arbeitsverträgen und der Gestaltung der Dienstverhältnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der evangelischen Erwachsenenbildung die Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der ELKB in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese Vorschriften nicht bereits auf Grund anderweitiger Regelungen unmittelbar oder mittelbar für die Mitglieder gelten,
 - e) den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
 - f) durch entsprechende Satzungsregelungen sicherzustellen, dass ihre Geschäftsführung regelmäßig Rechnungsprüfungen etwa durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder die Prüfungs- und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Bayern oder durch zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen oder einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin durchführen lässt und für umgehende Abhilfe bei etwaigen Beanstandungen Sorge trägt.
- 3) Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über eine Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.

§ 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7: Organe

Organe der EEB Bayern sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der Aufsichtsrat (§ 10)

§ 8: Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des

Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Aufsichtsrat unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt im Falle einer Präsenzveranstaltung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Auf der Tagesordnung soll kenntlich sein, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird.
- 4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt im Falle einer Online-Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail und unter Angabe von Zeitpunkt, Zugangsdaten und Tagesordnung. Auf der Tagesordnung soll kenntlich sein, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- 5) Im Falle der Durchführung einer Hybrid-Veranstaltung gilt Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass zusätzlich die Zugangsdaten anzugeben sind.
- 6) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung der Grundsatzbeschlüsse der EEB Bayern,
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 a-b),
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - e) Erlass einer Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - f) Entgegennahme von Rechenschafts- und Informationsberichten des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - g) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5,
 - j) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie Erlass einer Beitragsordnung,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung der EEB Bayern.

- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Weitere Bestimmungen insbesondere in Bezug auf den Ablauf einer Wahl können in einer Wahlordnung geregelt werden.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat entsprechend seiner Anzahl von Einrichtungen, die in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind, eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine mit Vollmacht versehene Person vertreten. Mit Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen und nachzuweisen.
- 11) Beschlüsse über Änderungen der Satzung der EEB Bayern bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Der Beschluss über die Auflösung der EEB Bayern bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 9: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Dem Vorstand gehören zwingend an:
 - a) der oder die Vorsitzende,
 - b) der oder die erste stellvertretende Vorsitzende,

Dem Vorstand gehört optional an:

 - c) der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Die Geschäftsführung der EEB Bayern obliegt zwingend sämtlichen Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich. Die vorstandsintern vorrangige Aufgabenwahrnehmung lautet wie folgt:
 - a) Der oder die Vorsitzende als Verbandsleitung,
 - b) Der oder die erste stellvertretende Vorsitzende als Theologisch-inhaltlich strategische Leitung,
 - c) Der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende als Pädagogische Leitung.

Der unter b) genannte Aufgabenbereich setzt eine theologische Kompetenz voraus und muss besetzt sein (vgl. § 9 Abs. 1). Näheres zu einer vorstandsinternen Aufgabenverteilung kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

- 3) Der oder die Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der oder die erste stellvertretende Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestellt. Der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende kann vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt werden.
- 4) Der Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Der Vorsitzende bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorsitzenden durch den Aufsichtsrat im Amt. Erneute Bestellung, auch mehrmals, ist zulässig. Die Bestellung der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- 5) Eine Abberufung der Vorstandsmitglieder ist aus wichtigen Gründen möglich. Mit Beendigung des Dienstverhältnisses endet das jeweilige Vorstandsamt automatisch. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) bleiben in diesem Fall jedoch mindestens bis zur Berufung der nachfolgenden Vorstandsmitglieder im Amt.
- 6) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen und ist einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
- 7) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas Anderes vorschreiben mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat hat hierbei den Anforderungen an eine effektive Vorstandsarbeit Rechnung zu tragen.
- 9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung, der geltenden Richtlinien sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Verbandsleitung: Geschäftsführung, Haushalt, Rechtsfragen, Umsetzung von Gesetzen und Vollzugsbestimmungen zur Förderung der Erwachsenenbildung,
 - b) Theologisch-inhaltlich strategische Leitung: theologisch-inhaltliche und strategische Arbeit durch Verzahnung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Prozess- und Projektmanagement, Stärkung der Leistungsfähigkeit der Evangelischen Erwachsenenbildung und ihrer Strukturen,
 - c) Pädagogische Leitung: Gesamtkonzeption einer lebensbegleitenden Bildung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, wissenschaftliche und konzeptionelle Begleitung, Bildungsmonitoring.

Diese einzelnen Aufgabenbereiche sind vorstandsintern zur vorrangigen Aufgabenwahrnehmung den Vorstandsmitgliedern zugewiesen (vgl. § 9 Abs. 2). Näheres dazu kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

- 10) Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung des Vorstands fest, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.
- 11) Soweit die Mitglieder des Vorstands hauptamtlich auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig werden, ist für die Eingehung, Änderung und Kündigung dieser Dienstverträge der Aufsichtsrat zuständig; in diesem Fällen vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats den Verein gegenüber dem Vorstandsmitglied. Einzelheiten des Dienstverhältnisses sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Es darf kein Vorstandsmitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10: Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.
- 2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats,
 - b) vier Personen aus Evangelischen Bildungswerken, aus Werken und Diensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder mit vergleichbarer Kompetenz,
 - c) zwei weitere Personen welche vom Aufsichtsrat selbst berufen werden,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Rahmen dieser Wahlen ist auch eine Listenwahl mit relativer Mehrheit zulässig. Für den Fall, dass auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl fällt, ist außerdem eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten/innen zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung (vgl. § 8 Abs. 7 Buchst. e).
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 c) werden von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 Abs. 2 einzeln mit einfacher Mehrheit berufen. Der oder die Vertreter/in des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird vom Landeskirchenrat bestimmt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 5) Die Mitarbeiter/innen der EEB Bayern oder nahe Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 15 Abs. 1 AO von selbigen, können nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen darüber hinaus nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- 6) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 a) bis d) beträgt vier Jahre. Wiederwahl und eine Wiederberufung sowie Wiederbenennung durch den Landeskirchenrat sind, auch mehrmals, zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl, Neuberufung oder Neubenennung erfolgt ist.

- 7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 Abs. 2 b) kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 Abs. 2 c) können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrats im Sinne des § 10 Abs. 2 d) kann der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen. Diese Ersatzberufung/-bestimmung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu geben.
- 8) Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende das Amt übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtszeit ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende zu wählen. Für diese Übergangszeit ist ein/e neue/r stellvertretende/r Vorsitzende/r gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 zu wählen.
- 9) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zwei, in der Regel vier Mal jährlich. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats wird durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Frist von sieben Tagen geladen. Die Ladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- 10) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Aufsichtsrats abgegeben. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende ist im Rahmen von § 10 Abs. 16 d) und h) zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 11) Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend, aber ohne Stimmrecht, teil. Dies gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat die Teilnahme des Vorstands im Einzelfall ausschließt.
- 12) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, in dessen/deren Verhinderungsfall die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 14) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand. Er wirkt maßgeblich an der inhaltlich konzeptionellen Ausrichtung der EEB Bayern mit.
- 15) Der Aufsichtsrat ist vom Vorstand laufend über die tatsächliche Geschäftsführung zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins nehmen. Im Rahmen seiner Überwachungs- und Prüfpflicht kann der Aufsichtsrat auch verlangen, dass bestimmte sachverständige Dritte, insbesondere Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.
- 16) Der Aufsichtsrat hat neben den in § 10 Abs. 14 geregelten Funktionen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 2 c),

- c) Beschlussfassung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) oder einer angemessenen Vergütung für die Mitglieder des Vorstands nach § 3 Abs. 3,
- d) Eingehung, Änderung und Kündigung der Verträge der Vorstandsmitglieder, inkl. der Festlegung der Vergütung,
- e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die nach der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- g) Erlass und Änderung einer eigenen Geschäftsordnung,
- h) Geltendmachung von Ansprüchen der EEB Bayern gegenüber Vorstandsmitgliedern,
- i) Vorschlag zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/innen,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses,
- k) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und der Mitgliederversammlung vorgestellten Haushaltsplan,
- l) Erlass von Richtlinien zur konzeptionell-fachlichen sowie zur inhaltlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit,
- m) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- n) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- o) Bildung von Fachausschüssen und Gremien nach § 11.

§ 11: Ausschüsse und Gremien des Vereins

- 1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung der eigenen Aufgaben oder auf Antrag des Vorstands für bestimmte Aufgaben des Vorstands unterstützende Gremien und Ausschüsse zu bilden und aufzulösen. Insbesondere kann ein mit Richtlinienkompetenz ausgestatteter Personal- und Finanzausschuss zur Unterstützung des Vorstands im Rahmen der Verteilung von Fördermitteln und zur Beratung über die Stellenentwicklung und -vergabe in den Mitgliedereinrichtungen gebildet werden. Die für Erwachsenenbildung zuständige Fachabteilung im Landeskirchenamt gehört diesem Ausschuss mit Gastrecht an. Für die inhaltliche, pädagogische Themensetzung kann außerdem ein Netzwerk Pädagogik gebildet werden. Dieses unterstützt die Bündelung von inhaltlichen, pädagogisch-theologisch relevanten Entwicklungen und berät hinsichtlich der Weiterentwicklung und Schwerpunktsetzungen der Evangelischen Erwachsenenbildung, der Gestaltung von Bildungsprozessen sowie von Bildungsangeboten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums oder Ausschusses zu informieren. Der Aufsichtsrat soll der Mitgliederversammlung außerdem regelmäßig über die erfolgten und/oder geplanten Tätigkeiten der unterstützenden Gremien und Ausschüsse berichten.
- 3) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 4) Der Aufsichtsrat hat bei Berufung die zu bearbeitende Aufgabe sowie die personelle Besetzung des Ausschusses oder Gremiums durch Beschluss festzulegen.

§ 12: Landesstelle

Dem Vorstand ist eine Landesstelle zugeordnet. Die Landesstelle unterstützt den Vorstand in der Umsetzung seiner Aufgaben, insbesondere in der Fördermittelverwaltung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungs- und Veranstaltungsmanagement und in der pädagogisch-theologischen Bildungsarbeit.

§ 13: Rechnungsprüfung

- 1) Die Prüfung der Rechnungslegung der EEB Bayern erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer/in, welche/r durch den Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats beauftragt wird.
- 2) Die Tätigkeit des/der Wirtschaftsprüfers/in ist durch den Vorstand sowie dem Aufsichtsrat zu unterstützen.

§ 14: Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§8), des Vorstands (§ 9), des Aufsichtsrats (§ 10) sowie der Ausschüsse und Gremien (§ 11) sind zu protokollieren und vom Leiter/ von der Leiterin der Versammlung/Sitzung und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn einer Versammlung/Sitzung von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung/Sitzung bestimmt. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 2) Beschlussfassungen des Vorstands und des Aufsichtsrats oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erfolgen (Umlauf- oder Sternverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. alle Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. §14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles/online Verfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. alle Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 4) Beschlüsse der Mitglieder können auch ohne die Durchführung einer Versammlung im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Dies ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben. Eine terminliche Frist für die Stimmabgabe muss festgesetzt sein.

§ 15: Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der EEB Bayern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am 04. Mai 1996 beschlossen, sowie durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 29. Juli 1996 genehmigt.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg erfolgte am 24. April 1997.

Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am 24.04.2021 neu gefasst, sowie durch

Beschluss des Landeskirchenrates vom 17.05.2021 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 18.10.2021.

Eine Änderung der Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am 06.05.2023 beschlossen und durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 06.06.2023 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 17.07.2023.

Eine Änderung der Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am 10.05.2025 beschlossen und durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 05.06.2025 genehmigt.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 23.07.2025.